

MARC WINZAP

Vermögensplaner
Deutschschweiz

SOIZIC MENDES DE LEON

Leiterin Vermögensplanung Schweiz
Pictet Wealth Management

Das Erbrecht wird modernisiert

VERMÖGEN *Die geltenden Formen der Erbteilung entsprechen oft nicht mehr dem letzten Wunsch vieler Menschen. Reformen sind auf dem Weg.*

Die Lebensweise unserer Gesellschaft hat sich den vergangenen hundert Jahren tiefgreifend gewandelt. Die steigende Lebenserwartung und der Abbau von Geschlechterungleichheiten haben die Organisation unserer persönlichen und familiären Beziehungen verändert. Die Bedeutung des klassischen ehebaasierten Familienmodells lässt nach, immer mehr Menschen leben in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, beispielsweise als Alleinerziehende oder in Patchworkfamilien.

Trotz dieser Entwicklungen hat sich das Erbrecht seit Inkrafttreten im Jahr 1912 kaum verändert. Die Teilungsregeln, die sich am damaligen Familienmodell orientierten, gelten noch heute. Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, richtet sich die Erbteilung nach der Familienkonstellation.

Testament entscheidet

Hinterlässt die verstorbene Person einen Ehepartner und Kinder, steht die eine Hälfte ihres Nachlassvermögens dem Ehepartner zu, die andere Hälfte zu gleichen Teilen den Kindern. Stirbt eine ledige oder eine verwitwete Person, erben ihre Kinder das gesamte Vermögen. Sind keine Nachkommen vorhanden, hinterlässt der Erblasser aber Erben des elterlichen Stammes (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten), so beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten drei Viertel, derjenige der Angehörigen des elterlichen Stammes ein Viertel. Ist die verstorbene Person unverheiratet und ohne Kinder, geht das Erbe an die Eltern. Hinterlässt sie hingegen einen Lebenspartner, ist er unabhangig von der Dauer der Beziehung nicht erbberechtigt.

Mit einem Testament kann der Erblasser von diesen Teilungsregeln abweichen und einen seiner Erben begünstigen oder einen Teil seines Vermögens an andere Familienmitglieder, an Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis oder an Institutionen vermachen. Dieser

Möglichkeit sind jedoch vom Gesetz Grenzen gesetzt: Bestimmte Personen haben Anrecht auf einen Mindestteil des Erbes, der nicht herabgesetzt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs, den sogenannten Pflichtteil. Nach Abzug des Pflichtteils kann der Rest des Vermögens, die verfügbare Quote, beliebig aufgeteilt werden.

„Es ist sinnvoll, bestehende testamentarische Bestimmungen jetzt zu prüfen.“

Nach aktuellem Recht gehören zu den pflichtteilgeschützten Erben die Nachkommen, der Ehepartner und die Eltern, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Der Pflichtteil beträgt bei Nachkommen je drei Viertel ihres gesetzlichen Erbanspruchs, bei Ehepartnern und Eltern die Hälfte.

Neues Regelwerk AB 2023

Dazu ein Beispiel: Eine verheiratete Person mit Kindern kann über drei Achtel ihres Nachlasses frei verfügen, denn der gesetzliche Anteil ihres Ehepartners beträgt ein Viertel und der ihrer Kinder drei Achtel. Eine ledige oder eine verwitwete Person mit Kindern kann über ein Viertel ihres Nachlasses frei verfügen, denn drei Viertel entfallen auf ihre Kinder. Eine verheiratete Person ohne Kinder kann über die Hälfte ihres Nachlassvermögens verfügen, die andere Hälfte geht an ihren Ehepartner und an ihre Eltern, sofern sie noch am Leben sind.

Weil diese Form der Erbteilung dem Wunsch vieler Menschen nicht mehr entspricht, hat das Parlament im

Dezember letzten Jahres neue Bestimmungen zur Erbteilung beschlossen. Der Pflichtteil der Nachkommen wird von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs herabgesetzt und der Pflichtteilanspruch der Eltern abgeschafft. Bei Ehepartnern wird der Pflichtteil dagegen unverändert bei der Hälfte belassen. Ein Erblasser kann somit freier über sein Vermögen verfügen und beispielsweise einen Lebenspartner oder dessen Kinder oder den Nachfolger in einem Familienunternehmen stärker begünstigen.

Somit kann eine verheiratete Person mit Kindern künftig frei über die Hälfte ihres Nachlasses verfügen statt über drei Achtel wie heute. Die Reform wirkt sich jedoch nicht auf die steuerliche Behandlung des Nachlasses aus, die weiterhin in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Zwar kann so eine Person, die mit dem Erblasser weder verwandt noch verschwägert ist, einen grösseren Erbanteil erhalten, in den meisten Kantonen muss sie aber hohe Erbschaftssteuern entrichten.

Diese neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten für jeden Nachlass, der nach diesem Stichtag eröffnet wird, selbst wenn das Testament, das eine besondere Aufteilung vorsieht, vorher verfasst wurde. Weil das neue Recht mehr Spielraum bei der Nachlassaufteilung lässt, ist es sinnvoll, bestehende testamentarische Bestimmungen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie noch dem Wunsch des Testamentsverfassers entsprechen und dass sich angesichts der neuen Regelungen keine Auslegungsprobleme ergeben.

RECHTLICHER HINWEIS

Vertrieb: Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, Schweiz, Pictet & Cie (Europe) S.A., 15A, Avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg/B.P. 687, L-2016 Luxemburg.

Banque Pictet & Cie SA ist eine ausschliesslich dem Schweizer Gesetz unterstellte Schweizer Bank und als solche der Schweizer Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt.

Pictet & Cie (Europe) S.A. ist eine von der Luxemburger Finanzmarktaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zugelassene und beaufsichtigte Gesellschaft luxemburgischen Rechts.

Diese Marketingmitteilung ist nicht für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen oder Einheiten bestimmt, die die Staatsangehörigkeit von oder den Wohn- oder Geschäftssitz an einem Ort, in einem Staat, Land oder Gerichtskreis haben, in dem eine solche Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstösst.

Die Informationen, Daten und Analysen in diesem Dokument dienen lediglich der Information. Sie stellen keinerlei Empfehlung dar, weder allgemeiner noch auf die persönlichen Umstände von Personen zugeschnittener Art. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind alle Preisangaben indikativ. Keine Gesellschaft der Pictet-Gruppe haftet für sie, und sie stellen weder ein Kauf- noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Verkauf von Titeln oder anderen Finanzinstrumenten dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind weder das Ergebnis einer Finanzanalyse im Sinne der von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVG) erlassenen Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse noch einer Wertpapieranalyse im Rahmen der MiFID-Bestimmungen. Alle in diesem Dokument wiedergegebenen Informationen und Meinungen stammen aus Quellen, die als zuverlässig gelten, und wurden in gutem Glauben erworben. Ihre Genauigkeit und Vollständigkeit kann jedoch weder ausdrücklich noch implizit gewährleistet oder garantiert werden.

Abgesehen von Verpflichtungen einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe gegenüber dem Empfänger, sollte dieser die Übereinstimmung der Transaktion mit individuellen Zielen überprüfen und zusammen mit einem professionellen Berater eine unabhängige Bewertung der spezifischen Finanzrisiken sowie der rechtlichen, regulatorischen, kreditbezogenen, steuerlichen und buchhalterischen Auswirkungen vornehmen.

Im Übrigen spiegeln die hier wiedergegebenen Informationen, Meinungen und Schätzungen eine Beurteilung zum ursprünglichen Veröffentlichungsdatum wider und können ohne besondere Benachrichtigung geändert werden. Die Pictet-Gruppe ist nicht verpflichtet, die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ständig zu aktualisieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Die eventuell im vorliegenden Dokument erwähnten Wertangaben und Erträge von einem oder mehreren Wertpapieren oder Finanzinstrumenten beruhen auf Börsenkursen aus üblichen Quellen für Finanzinformationen und können sinken oder steigen. Der Marktwert von Finanzinstrumenten kann durch Veränderungen bei wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Faktoren, Währungsschwankungen, Restlaufzeit, Marktbedingungen und Volatilität sowie der Bonität des jeweiligen Emittenten oder Referenzemittenten beeinflusst werden. Einige Anlagen sind möglicherweise nicht sofort realisierbar, weil der Wertpapiermarkt illiquide sein kann. Zudem können die Wechselkurse einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert, Preis oder Ertrag der in diesem Dokument erwähnten Titel oder der damit verbundenen Anlagen haben. Wenn Sie in Schwellenländer investieren, beachten Sie bitte, dass die politische und wirtschaftliche Lage deutlich weniger stabil ist als in Industrieländern. In diesen Ländern ist die Gefahr rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückschläge wesentlich grösser.

In der Vergangenheit erzielte Resultate geben weder einen Hinweis auf noch eine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Empfänger dieses Dokuments haften in vollem Umfang für ihre eventuellen Anlagen. Es gibt weder eine stillschweigende noch eine ausdrückliche Garantie für die künftige Wertentwicklung. Zudem geben Prognosen keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die zukünftige Entwicklung. Der Inhalt dieses Dokuments darf nur vom Empfänger gelesen und/oder benutzt werden. Die Pictet-Gruppe übernimmt keine Haftung für die Verwendung, Übermittlung oder Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Somit trägt nicht die Pictet-Gruppe, sondern der Empfänger allein die volle Verantwortung für jede Art der Reproduktion, Vervielfältigung, Offenlegung, Abänderung und/oder Veröffentlichung dieses Dokuments. Der Empfänger des Dokuments verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in den Ländern einzuhalten, in denen die in diesem Dokument wiedergegebenen Informationen benutzt werden.

Diese Unterlage wird von Banque Pictet & Cie SA herausgegeben. Diese Publikation und ihr Inhalt können mit Quellenangabe zitiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2021.